

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und eilfte öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 1. März 1834.

(Beschluss.)

Vortrag der bei dem Gesetze wegen der höhern Justizbehörden und des Instanzenzuges in Justizsachen zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzen.

Secr. v. Zedtwitz: Den Vorschlag der Deputation halte er zwar formell für zulässig, materiell aber könne er ihm durchaus nicht beitreten. Zuerst sei es im concreten Falle oft sehr schwer zu bestimmen, ob eine Sache die Natur einer reinen Executivsache habe, wie dieß die Fassung der Deputation ausdrücklich erfordere, und dann halte er auch jede Erhöhung der summa appellabilis für höchst bedenklich, weil schon 200 Thlr. für Viele einen höchst wichtigen Gegenstand ausmachten, und an sich doch das geringste Object eine eben so zuverlässige Rechtspflege erforderte, als das wichtigste.

Bürgermeister Ritterstädt: Er sehe nicht ein, warum man hinsichtlich der Executivsachen der 2. Kammer nicht unbedingt beitreten wolle, da man sich doch von der Wichtigkeit ihrer Ansicht überzeugt zu haben scheine. Eine Abkürzung des Verfahrens aber halte er nur da für zulässig, wo selbige die Natur der Sache erlaube; dieß scheine ihm aber bei einer Summe von 400 Thlr. nicht der Fall zu sein.

Der königl. Commissar D. Schumann: Sollte die Summa appellabilis bis auf 400 Thlr. erhöht werden, so sei vorauszusehen, daß nicht die Hälfte der Rechtsachen an das Oberappellationsgericht kommen werde.

Prinz Johann: Es müßten ja aber auch die §. 18. genannten Rechtsachen an das Oberappellationsgericht gelangen, sobald als sie nicht so klar seien, daß die beiden ersten Urtheile conform wären.

v. Carlowitz: In formeller Hinsicht erkenne er den Vorschlag der Deputation durchaus für zulässig, denn es stehe letzterer das Recht zu, Vermittelungsvorschläge zu machen. Der innere Zusammenhang beider Gegenstände bestehe darin, daß sie gleichen Zweckes seien, indem man die nicht seltenen Klagen über unsere trübe Justizpflege zu beseitigen, möglichste Abkürzung des Rechtsganges und mindere Belastung des Oberappellationsgerichts zu erreichen sich bestrebe. Secr. v. Zedtwitz spreche sich im Allgemeinen nicht allein gegen jede Erhöhung, sondern überhaupt gegen jede Bestimmung einer Summa appellabilis aus. In der Praxis komme es überhaupt nur darauf an, zu ermessen, welche summa appellabilis die richtige sei, und bei der Kostspieligkeit, welche die sächsischen Processen allerdings in Anspruch nähmen, dürfe man sie nicht zu niedrig ansetzen.

Man tritt hierauf hinsichtlich der Executivsachen dem Beschlusse der 2. Kammer mit 19 gegen 4 Stimmen unbedingt bei, wodurch sich der Vorschlag in Betreff der Erhöhung der summa appellabilis von selbst erledigt.

Referent: Die 2. Kammer habe sich ferner eine andere Fassung des §. 18. erlaubt, worin aber die von der diesseitigen Kammer angenommenen Worte: „deren streitiger Gegenstand eine Schätzung zuläßt“, allem Anschein nach aus Versehen ausgelassen wären.

Man genehmiget unter dieser Voraussetzung einstimmig die Fassung der 2. Kammer.

Referent: Die Frage wegen Aufnahme der Ehestreitigkeiten in den §. 18. habe die 2. Kammer ausgesetzt gelassen. — Auch die 1. Kammer behält sich selbige bis dahin vor.

Zu §. 19. (früher §. 20. des Gesetzentwurfes, weil bekanntlich die §§. 16. und 17. in Wegfall gebracht; §. 18. aber nach §. 19. der auf diese Weise §. 17. geworden war, als Zusatzparagraph eingeschaltet wurde) erinnert Referent: Die 2. Kammer habe die Frage wegen Ausführung der Verlöbnißsachen bis zu dem Gesetze wegen der privilegirten Gerichtsstände ausgesetzt sein zu lassen beschlossen, im Fall man aus eingegangenen Verlöbnißsachen gar keine Klage für zulässig erachte sollte.

Prinz Johann: Um wenigstens die Abfassung der Schrift möglichst zu beschleunigen, möge man eventuell einen Beschluß dahin fassen: „Daß die Kammer sich mit der Weglassung der Verlöbnißstreitigkeiten aus §. 19. einverstehe, dafern man in der Hauptsache mit der 2. Kammer sich dahin vereinigen sollte, daß aus Verlöbnißsachen irgend eine Klage nicht eingeleitet werden dürfe.“

Dieser Vorschlag wird hinreichend unterstützt und einstimmig angenommen.

Ferner ist man mit der 2. Kammer darüber einverstanden, daß das Allegat des §. 64. des Gesetzes wegen der privilegirten Gerichtsstände in Wegfall komme, weil beregter §. selbst früher ausgelassen worden ist. — Gleiche Uebereinstimmung mit der Ansicht der 2. Kammer herrscht hinsichtlich der Auslassung der Worte aus der Fassung der 1. Kammer: „und haben die Bezirksappellationsgerichte“, indem man sich bei §. 15. der Meinung der Kammer angeschlossen hat.

Bei §. 20. (§. 21. des Gesetzentwurfes) ist man mit der Deputation dahin einstimmig einverstanden, dem Beschlusse der 2. Kammer hinsichtlich der Auslassung der Worte: „wenn Nichtigkeit ausgesprochen wird“ beizutreten.

Bei §. 22. (§. 23. des Gesetzentwurfes) erinnert Referent: Die 1. Kammer habe früher beschlossen, darauf anzutragen, daß